

# Die Anerkennung prorogationswidriger Urteile im Europäischen und US-amerikanischen Zivilprozessrecht

Tobias Lutzi, Köln

**Niklas Brüggemann: Die Anerkennung prorogationswidriger Urteile im Europäischen und US-amerikanischen Zivilprozessrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, XXV + 334 S.**

Gerichtsstandsvereinbarungen sind seit jeher wichtiger Bestandteil des europäischen IZVR. Nach Art. 25 Abs. 1 S. 1, 2 Brüssel Ia-Verordnung haben (wirksame) Gerichtsstandsvereinbarungen sowohl Prorogations- als auch Derogationswirkung. Zudem gilt für sie nun – anders als noch unter der Brüssel I-VO<sup>1</sup> – eine Ausnahme vom strengen Prioritätsprinzip des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO: Gemäß Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ist das gewählte Gericht auch dann vorrangig zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit berufen, wenn es nicht zuerst angerufen wurde. All dies ist Ausdruck der „Anerkennung der Parteiautonomie“.<sup>2</sup>

Auf der Ebene der Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Urteile wird diese Grundentscheidung jedoch durch das Prinzip gegenseitigen Vertrauens und das damit verbundene Ziel größtmöglicher Urteilsfreizügigkeit eingeschränkt. Gemäß Art. 45 Abs. 3 S. 1 Brüssel Ia-VO sind Urteile aus anderen Mitgliedsstaaten ohne erneute Prüfung der internationalen Zuständigkeit des erlassenden Gerichts anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht nach Abs. 1 lit. e) nur für Urteile, die gegen die durch die besonderen Zuständigkeitsregeln der Art. 10–23 Brüssel I-VO geschützten Parteien ergangen sind, sowie für Verstöße gegen die ausschließlichen Gerichtsstände des Art. 24 Brüssel Ia-VO. Verstöße gegen Art. 25 Brüssel Ia-VO sind dagegen durch Gerichte außerhalb des Urteilsstaats nicht überprüfbar.

Die daraus folgende Pflicht zur Anerkennung prorogationswidriger Urteile steht im Mittelpunkt der Arbeit von *Brüggemann*. Ausgehend von einer umfangreichen Untersuchung der Bedeutung und Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Kontext der Brüssel I-Verordnungen (S. 5–215) sowie einer Betrachtung des US-amerikanischen Zivilprozessrechts (S. 216–281), spricht er sich für die Einführung eines neuen Anerkenntnisversagungsgrunds aus (S. 283–307).

*Brüggemann* stützt diese Forderung im Wesentlichen auf vier Argumentationsstränge. Zunächst sei es dogmatisch unbefriedigend, dass die Durchbrechung des litispendenrechtlichen Prioritätsprinzips in Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO keine Entsprechung auf Anerkennungsebene habe, obgleich auf beiden Ebenen identische Wertungen griffen; zugleich sei der durch Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO geschaffene Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen unvollkommen, da das *forum derogatum* etwa nur dann überhaupt eine Prüfungskompetenz habe, wenn es zuerst angerufen worden sei, und bedürfe daher dringend einer Absicherung auf der Anerkennungsebene. Zweitens bestünde *de lege lata* eine erhebliche Schlechterstellung des prorogationswidrig Beklagten, der bei Säumnis im Prozess selbst vor einem eindeutig derogierten Gericht stets riskiere, dass die entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarung diesem bei der gem. Art. 28 Abs. 1 Brüssel Ia-VO erforderlichen Zuständigkeitsprüfung mangels entsprechenden Parteivortrags unbekannt bleibe und auf Anerkennungsebene nicht mehr eingewandt werden könne; im US-amerikanischen Recht verbleibe dem Beklagten dagegen trotz der grundsätzlich identischen Pflicht zur Anerkennung

<sup>1</sup> Vgl. *EuGH* 9.12.2003 – C-116/02, Erich Gasser GmbH/MISAT Srl.

<sup>2</sup> *EuGH* 9.11.2000 – C-387/98 Rn. 14, Coreck Maritime GmbH/Handelsveem BV u.a.

prorogationswidriger Urteile der Gerichte anderer Bundesstaaten stets der Einwand der Unzuständigkeit. Drittens rechtfertige auch die ähnlich große Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen und privilegierten bzw. ausschließlichen Gerichtsständen eine Gleichbehandlung bei der Anerkennung. Viertens bedeute der durch den vorgeschlagenen Versagungsgrund gewonnene Schutz der Privatautonomie eine weitere Stärkung des Binnenmarkts.

Diesen Erwägungen stehen freilich auch beachtliche Argumente entgegen, auf die *Brüggemann* zum Teil an etwas versteckter Stelle (S. 177–180) eingeht. Neben der Einschränkung von Urteilsfreizügigkeit und Prozessökonomie, die jedem Anerkennungsversagungsgrund innewohnt, ist insbesondere der strukturelle Unterschied zwischen den der Parteidisposition teilweise oder sogar ganz entzogenen und gerade deshalb besonders geschützten Gerichtsständen der Art. 10–23 und 24 Brüssel Ia-VO und dem allein auf Parteiautonomie gegründeten Gerichtsstand des Art. 25 Brüssel Ia-VO hervorzuheben. Wie von *Brüggemann* wiederholt problematisiert, ist das derogierte Gericht in letzterem Fall zudem in besonderem Maße auf die Mitwirkung des Beklagten angewiesen, der ihm die Gerichtsstandsvereinbarung zur Kenntnis bringen muss. Sein Schutzbedürfnis dürfte überdies auch dadurch reduziert sein, dass er für die Verletzung der Gerichtsstandsvereinbarung Schadensersatz verlangen kann – wie der BGH jüngst (für im *forum derogatum* angefallene Prozesskosten) bestätigt hat.<sup>3</sup>

*Brüggemann* präsentiert indes nicht nur gute Gründe dafür, die Wertung des neugeschaffenen Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO *de lege ferenda* auf der Anerkennungsebene nachzuzeichnen und Gerichtsstandsvereinbarungen durch einen in Art. 45 Abs. 1 lit. e) Brüssel Ia-VO zu ergänzenden Anerkennungsversagungsgrund zu schützen, sondern entwickelt hierfür auch einen differenzierten Vorschlag. Danach soll die Anerkennung nur dann versagt werden können, wenn der Verstoß gegen Art. 25 Brüssel Ia-VO darin besteht, dass ein von den Parteien abgewähltes Gericht entschieden hat; das anerkennende Gericht soll also nur die Derogation, nicht die Prorogation überprüfen können. Zudem soll es im Falle der Säumnis des Beklagten entgegen Art. 45 Abs. 2 Brüssel Ia-VO nicht an die tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts gebunden sein.

Während erstere Einschränkung die Frage aufwirft, ob die fehlerhafte Annahme einer wirksamen Prorogation überhaupt eine „Unvereinbarkeit“ mit Art. 25 Brüssel Ia-VO darstellen kann, ist letztere eine Antwort auf die in der Arbeit wiederholt aufgezeigte Schwierigkeit für den Beklagten, im *forum derogatum* jedenfalls zur Zuständigkeit vortragen zu müssen, damit die Gerichtsstandsvereinbarung nicht schlicht übersehen wird. Beide Einschränkungen zeugen vom Bemühen des Autors, auf der Grundlage der vorgelegten Untersuchung einen differenzierten und ausgewogenen Lösungsvorschlag zu entwickeln, der schon deswegen Beachtung verdient.

---

<sup>3</sup> BGH 17.10.2019 – III ZR 42/19, NJW 2020, 399 m. Anm. *Wais*, NJW 2020, 405.